

RS OGH 1997/10/28 4Ob276/97k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1997

Norm

ABGB §1026

Rechtssatz

§ 1026 ABGB liegt eine Bewertung der Interessen von Machtgeber und Drittem zugrunde. Ist die Konkursöffnung unverschuldet Weise keinem von beiden bekannt, so sind die Interessen des Dritten in der Regel höher zu bewerten als die des Machtgebers. Während nämlich dem Dritten regelmäßig jede Möglichkeit fehlt, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, hat sich der Machtgeber den Bevollmächtigten ausgewählt und es wäre an ihm gelegen, ihn entsprechend zu überwachen. Wird über das Vermögen des Bevollmächtigten das Konkursverfahren eröffnet, ist die Interessenlage nicht anders. Auch hier wird es dem Machtgeber in der Regel eher möglich sein, die (drohende) Insolvenz zu erkennen, als dem Dritten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 276/97k
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 276/97k
Veröff: SZ 70/224

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108794

Dokumentnummer

JJR_19971028_OGH0002_0040OB00276_97K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>